

31. 1. Ist nach der preuß. Jagdordnung vom 15. Juli 1907 eine Polizeiverordnung gültig, die das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Fangens wilder Kaninchen von der Zustimmung nicht nur des Grundeigentümers, sondern auch des Jagdberechtigten abhängig macht?

2. Ist der vom Jagdberechtigten bestellte Jagdausscher befugt, den beim unerlaubten Frettieren Betroffenen aus der Waldung zu weisen und den Kaninchenbau nach Frettchen zu untersuchen?

3. Ist der Fang wilder Kaninchen mit Frettchen und Fangaeszen verboten? Sind Neze jagdrechtlich als Schlingen anzusehen?

4. Begründet eine vollstreckbar gewordene polizeiliche Strafverfügung wegen einer Übertretung den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache gegenüber einem gerichtlichen Urteile, das eine Verurteilung wegen dieser Übertretung und wegen einer gleichzeitig zusammentreffenden, in der polizeilichen Strafverfügung nicht berücksichtigten anderen Übertretung enthält?

5. Ist § 397 St. P. O. auch anwendbar, wenn das Urteil auf die Revision eines von mehreren Angeklagten zufolge des Einwandes der rechtskräftig entschiedenen Sache aufgehoben und das Verfahren eingestellt wird?

Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 207) §§ 1. 41. § 77 Nr. 2.
 Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265)
 § 6 lit. a. § 12.

St. G. B. §§ 117. 119. 293.

Gesetz, betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 (G. S. S. 65) § 10.

St. P. O. § 397.

Regierungspolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Münster vom 22. September 1894 (Reg.-Amtsbl. S. 186).

V. Straffenat. Ur. v. 28. Dezember 1909 g. B. u. Gen. V 876/09.

I. Landgericht Essen.

Aus den Gründen:

Die beiden Beschwerdeführer rügen gegenüber ihrer Verurteilung wegen Übertretung des § 41 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und der §§ 2—4 der Regierungspolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Münster vom 22. September 1894 und wegen des im Verhältnisse hierzu als eine selbständige Handlung angesehenen Vorgehens gegen §§ 117. 119 St. G. B.'s Verletzung des Strafgesetzes durch unrichtige Anwendung und erheben gegenüber der Verurteilung wegen der zuerst erwähnten, durch ein und dieselbe Handlung begangenen, beiden Übertretungen den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache.

1. Soweit sie geltend machen, die erwähnte Polizeiverordnung entbehre, zumal mit Rücksicht auf § 15 des Wildschadensgesetzes vom

11. Juli 1891 (G. E. S. 307) und § 17 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, (G. E. S. 65), der Rechtsgültigkeit und der Jagdaufsesser W. habe sich deshalb bei dem hier fraglichen Vorfall im sog. T.'s Busche nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes befunden, geht die Revisionsrüge fehl.

Das Reichsgericht hat bereits unter der Herrschaft der erwähnten älteren Jagdgesetze eine Regierungspolizeiverordnung, die u. a. denjenigen mit Strafe bedrohte, der unbefugt auf fremden Grundstücken ohne die schriftliche (von der Ortspolizei beglaubigte) Erlaubnis des Grundeigentümers und der Pächter oder Nutzungsberechtigten bei sich zu führen, wilde Kaninchen fängt oder zu fangen versucht, für rechtsgültig erachtet. Es nahm an: die Verordnung bezwecke den Schutz des Jagdrechts und, da dieses nur ein Ausfluß des Grundeigentums sei, auch den Schutz des Eigentums, verfolge mithin als Maßnahme der vorbeugenden Polizei den Zweck, dem Eigentume Beschädigungen, dem Jagdrecht Beeinträchtigungen fernzuhalten, und finde daher in § 6 lit. a. § 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ihre gesetzliche Grundlage (Entsch. des R. O.'s in Straff. Bd. 26 S. 266). In der eingehenden Begründung dieser Entscheidung ist ausgeführt, daß der freie Tierfang nicht das feste Recht verleihe, nach unbeschränktem Belieben fremde Grundstücke zu durchstreifen, um Kaninchen zu fangen oder anderen nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, daß er vielmehr nur insoweit ausgeübt werden dürfe, als nicht andere Gesetze oder rechtsgültige sonstige Anordnungen die Vornahme der Okkupationshandlung einschränken oder untersagen. Es wird dabei zum Ausdruck gebracht, daß weder die Jagdgesetze — wie das Jagdpolizeigesetz oder § 15 des Wildschadensgesetzes — noch die daneben geltenden Gesetzesvorschriften der § 368 Nr. 7, 9, 10, § 367 Nr. 8 St. G. B.'s, § 10 des Feld- und Forstpolizeigesetzes eine abschließende Regelung des von ihnen betroffenen Rechtsstoffes bezweckten, noch auch § 2 des E. G.'s zum St. G. B. weiteren strafrechtlichen Maßnahmen entgegenstand. Dies letztere gilt insbesondere auch von § 17 des Jagdpolizeigesetzes, auf den die Revision zur Unterstützung ihrer Auffassung ausdrücklich hinweist. Denn dieser regelt nur das Betreten fremder Grundstücke durch Jäger, d. h. Personen, die die Jagd auf jagdbare Tiere aus-

üben wollen, läßt also Raum für Vorschriften, die das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke der Nachstellung nach nicht jagdbaren Tieren regeln.

Wenn in Polizeiverordnungen, die wie die fraglichen unter der Herrschaft der mehrerwähnten Gesetze erlassen sind, bestimmt wird, daß, wer fremde Grundstücke zum Zwecke des Fangens von wilden Kaninchen betritt, nicht nur einer schriftlichen Erlaubnis des Eigentümers oder Nutznießers des Grundstücks bedürfe, sondern auch der schriftlichen Zustimmung des Jagdberechtigten, so halten auch sie sich in dem zulässigen Rahmen der vorstehend gekennzeichneten Zwecke, Jagdrecht und Grundeigentum gegen gefährdende Eingriffe zu sichern und zu schützen. Nur tritt in ihnen der erstbezeichnete Zweck noch schärfer hervor. Für die Annahme ihrer Gültigkeit sind daher dieselben rechtlichen Gesichtspunkte maßgebend, die in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 26 S. 266 mit Bezug auf Polizeiverordnungen des zuerst erörterten Inhalts aufgestellt worden sind.

Auf demselben Rechtsstandpunkte steht in gleichmäßiger Rechtsprechung auch das Kammergericht.

Vgl. Jahrb. des R.G.'s Bd. 14 S. 337, Bd. 22 S. 109 (C).

Die Rechtsgrundlage dieser Polizeiverordnungen ist insoweit sowohl durch das Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 (G.S. S. 159), als auch durch die Jagdordnung vom 15. Juli 1907 unberührt geblieben. Auch nach diesen Gesetzen bewendet es dabei, daß Kaninchen zu den nicht jagdbaren Tieren gehören, also dem freien Tierfang unterliegen (insbes. § 1 der Jagdordnung), und daß das Aufstellen von Schlingen, in denen sich . . . Kaninchen fangen können, verboten ist. Die Änderung des früheren Rechtszustandes beschränkte sich darauf, daß bereits in dem Wildschadensgesetze — § 15 Nr. 2 — das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot gesetzlich unter Strafe, nämlich unter die Androhung einer Übertretungsstrafe bis 150 *M* gestellt wurde. Die Jagdordnung hat bei Aufhebung sämtlicher vorerwähnten älteren Jagdgesetze deren hier einschlägige Vorschriften lediglich in sich aufgenommen (§§ 1. 41, § 77 Nr. 2).

Die in Rede stehende Regierungspolizeiverordnung hat daher in den hier erörterten Beziehungen auch der Jagdordnung gegenüber sachlich ihre Rechtsgültigkeit behalten.

Formell gibt ihre Gültigkeit ebensowenig zu Bedenken Anlaß. . .

2. Der Jagdaufseher W., der nach dem Urteil als solcher von dem Jagdberechtigten auch gerade für den L.'s Busch bestellt war, befand sich daher in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechtes, als er in der aus dem Urteil ersichtlichen Weise gegen die von ihm beim Frettieren von Kaninchen in dem Busche betroffenen beiden Angeklagten Wilhelm L. und Johann L. d. F. einschritt und als er von diesem und dem zu seiner Unterstützung herbeigeeilten Vater Johann L. d. U. tötlich angegriffen, von letzterem auch mittels eines gefährlichen Werkzeugs bedroht wurde. Er war insbesondere gegenüber den nach dem Ausgeführten rechtlich statthaften Bestimmungen der Regierungs-polizeiverordnung für befugt zu erachten, als Vertreter des Jagdberechtigten, die Frettierer aus der Waldung hinauszurufen, weil sie diese erkennbar zum Zwecke des verbotenen und strafbaren Frettierens betreten hatten und gerade zu dem Zwecke darin verweilten, auch weiter verweilen wollten. Nicht minder war er berechtigt, den Kaninchenbau nach dem Frettchen zu untersuchen, da dies der Feststellung und weiteren Verhinderung der in der Ausführung begriffenen strafbaren Handlung und damit eben dem von der Verordnung bezweckten Schutze des Jagdrechts diene. . . .

Auch sonst gibt die Verurteilung aus §§ 117. 119 St.G.W.'s zu durchgreifenden Rechtsbedenken keinen Anlaß. Die Revisionen waren daher insoweit als unbegründet zu verwerfen.

3. Dagegen war die Revision des Angeklagten L. d. F., soweit sie dessen Verurteilung wegen der beiden Übertretungen betrifft, für begründet zu erachten.

Zunächst ist die Verurteilung wegen der Übertretung aus § 41. § 77 Nr. 2 der Jagdordnung gegenüber den getroffenen Feststellungen nicht haltbar. Nach diesen sind die Angeklagten Wilhelm L. und Johann L. d. F. dem Kaninchenfange mit Frettchen und Fangnezen nachgegangen, indem sie das Frettchen in den Bau ließen und dessen Ausgang mit den Fangnezen bespannten. Die erwähnten Vorschriften der Jagdordnung verbieten und bedrohen mit Strafe aber nur das Schlingenstellen. Die Strafkammer gelangt zu einer Tatbestandsfeststellung und Verurteilung auch nur, indem sie, inhalts ihrer Schlußfeststellung, annimmt, daß Fangneze und Schlingen gleiche Rechtsbegriffe seien. Diese Annahme trifft indes nicht zu.

Fangneze sind sprachgebräuchlich und jagdrechtlich keine Schlingen.

Dementsprechend werden auch unter den Fangmitteln, die als erschwerender Umstand beim unberechtigten Jagen anzusehen sind, in § 293 St.G.B.'s Neze als besondere Fangmittel neben Schlingen und Fallen aufgezählt. Es fehlt an jedem Anhalt im Gesetze, daß etwa der Gesetzgeber der Jagdordnung einen anderen Sinn damit verbunden hätte und abweichend vom Reichsgesetzgeber Fangneze und Schlingen als sich deckende Begriffe angesehen habe und angesehen wissen wolle. Inhalt und Entstehungsgeschichte des Gesetzes sprechen vielmehr dagegen.

Die Vorschrift des § 41 Abs. 2 a. a. O. läßt erkennen, daß der sog. Dohnenstiel nach der damaligen Auffassung des Gesetzgebers an sich unter das Schlingenverbot des Abs. 1 fallen würde und daß im Verhältnisse zu ihm eine gesetzliche Ausnahme zugunsten des Dohnenstiels gemacht werden solle. Dohnen aber sind begrifflich keine Neze, sondern — hochhängende — Schlingen im eigentlichen Sinne. Der Entstehungsgeschichte nach entstammt das Schlingenverbot dem Wildschadensgesetze vom 11. Juli 1891 § 15 und dem Wildschongesetze vom 14. Juli 1904 § 4, nach dem teilweisen Vorzuge des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 § 1 Nr. 13 und eines in der Begründung des Gesetzes von 1904 ausdrücklich in Bezug genommenen Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 28. März 1884. Aus den einschlägigen Begründungen erhellt durchweg als leitender Gesichtspunkt, daß sich in Schlingen vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit die verschiedensten jagdbaren Tiere, beispielsweise auch mit dem Laufe, fangen könnten, und daß daher das Verbot des Schlingenstellens allgemein lauten müsse, damit der Einrede begegnet werde, die Schlinge, in der sich ein Stück Wild gefangen habe, sei nicht auf diese Wildart oder überhaupt nicht auf Wild gestellt gewesen. Aus dieser Zweckbestimmung wird ersichtlich, daß an Neze, die vor einen Kaninchenbau gespannt werden, um das aus dem Bau herausgetriebene Kaninchen aufzufangen, als möglichen Gegenstand des Verbots nicht gedacht sein kann und nicht gedacht worden ist.

Vgl. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses von 1890/91 Bd. 5 S. 2834 flg.; Verhandlungen des Herrenhauses Sess. 1891 S. 451; Drucksachen des Herrenhauses von 1904/05 Nr. 23 S. 16 (Reg.-Entw.); Verhandlungen des Abgeordnetenhauses von 1884 S. 1947 und Druckf. Nr. 194.

Da die tatsächlichen Feststellungen des Urteils an sich klar sind, insbesondere keiner weiteren tatsächlichen Erörterung bedürfen, so ist das Revisionsgericht in der Lage, den Tatbestand der von der Strafkammer als gegeben erachteten Übertretung zu verneinen.

4. Bei dieser Sachlage war im übrigen der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache jedenfalls durchgreifend.

Der Einwand ist noch im gegenwärtigen Verfahren an sich zulässig und erfordert Berücksichtigung (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 18 S. 272, Bd. 34 S. 165 (166), Bd. 41 S. 152). Er ist auch begründet. . . .

Ausweislich der von der Staatsanwaltschaft herangezogenen Akten der Polizeiverwaltung in W. ist auf die Strafanzeige des Jagdaufsehers W. in H. am 5. Januar 1909 gegen die beiden mehrgenannten Angeklagten Wilhelm L. und Johann L. d. F. unter demselben Tage polizeiliche Strafverfügung wegen Übertretung der eingangs erwähnten Regierungspolizeiverordnung erlassen, und zwar gestützt darauf, daß sie am 3. Januar dess. Jz. mittels Frettchens dem Kaninchenfang obgelegen hätten, ohne im Besitze eines Erlaubnisscheins des Jagdberechtigten und des Grundeigentümers zu sein. Diese Strafverfügungen sind mangels eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung vollstreckbar geworden. Bei dem Wegfall einer gleichzeitigen Verurteilung aus §§ 41, 77 der Jagdordnung hat aber die angefochtene Verurteilung wegen Übertretung der in Rede stehenden Regierungspolizeiverordnung, was ein Vergleich beider Entscheidungen ergibt, den genau gleichen Tatbestand zum Inhalte wie die Strafverfügungen. Da nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts auch polizeiliche Strafverfügungen, sofern sie vollstreckbar geworden sind, jedenfalls hinsichtlich der ihren unmittelbaren Gegenstand bildenden Übertretung zum Verbrauche der Strafklage führen, wenn lediglich diese Übertretung als Gegenstand der späteren gerichtlichen Aburteilung in Betracht kommt, so ist hier der Verbrauch der Strafklage hinsichtlich der Übertretung der Regierungspolizeiverordnung durch die Strafverfügungen eingetreten. Die Strafverfolgung und die Aburteilung in der angefochtenen Entscheidung erweisen sich daher als unzulässig.

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 34 S. 165 (167), Bd. 41 S. 153, vgl. Bd. 14 S. 358 (360).

An sich könnte in Frage kommen, ob nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. April 1883, betr. den Erlass polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, anzunehmen ist, daß erst dann, wenn die Handlung keine Übertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, sei es auch in gleichzeitigem Zusammentreffen mit einer Übertretung, und wenn daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat, die fernere Strafverfolgung wegen derselben Handlung statthaft wird, daß also erst die rechtskräftige gerichtliche Verurteilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens die Strafverfügung gemäß § 10 Abs. 2 das. außer Kraft setzt. Alsdanu würde in einem Falle, wie dem hier von der Strafkammer vorausgesetzten, in dem ein gleichzeitiges Zusammentreffen der den unmittelbaren Gegenstand der Strafverfügung bildenden Übertretung mit einer anderen, übrigens unter eine höhere Strafandrohung gestellten Übertretung stattfand, die in der Strafverfügung noch nicht berücksichtigt worden war, die weitere gerichtliche Strafverfolgung ausgeschlossen bleiben.¹ Andererseits wäre der Erwägung wert, ob solche Strafverfolgung unter der gedachten tatsächlichen Voraussetzung der Strafkammer nach den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelten Grundsätzen² nicht um deswillen für zulässig zu erachten ist, weil die Erstreckung der Rechtskraft auf die Tat in allen ihren denkbaren tatsächlichen und rechtlichen Beziehungen die Möglichkeit voraussetzt, die Strafklage eintretendenfalls in dem sich aus §§ 205. 263. 264. 365 St. P. O. ergebenden Umfang umzugestalten, diese Möglichkeit aber gegenüber Strafverfügungen entfällt. Danach würde insbesondere die in § 10 Abs. 2 das. bezeichnete Wirkung als Ausfluß eines allgemeinen Grundsatzes auch in dem von der Strafkammer vorausgesetzten Falle einzutreten haben. Allein diese Fragen bedürfen bei der sich aus den Ausführungen zu 3 ergebenden Prozeßlage keiner Entscheidung, können hiernach vielmehr auf sich beruhen bleiben.

5. Insoweit war daher auf die Revision des Angeklagten Johann L. d. F. das Verfahren — als unzulässig — einzustellen (Entsch. Bd. 41 S. 152). Derselbe Ausspruch hatte gemäß § 397 St. P. O. auch gegenüber dem mitverurteilten Wilhelm L., obwohl

¹ Rechtspr. des R. G.'s in Straff. Bd. 5 S. 570, Bd. 7 S. 132.

² Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 4 S. 243, Bd. 9 S. 321 (323), Bd. 14 S. 358 (360), Bd. 15 S. 112, Bd. 22 S. 232.

dieser kein Rechtsmittel eingelegt hat, zu ergehen, da der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht lediglich eine Prozeßvoraussetzung betrifft, sondern zugleich die strafrechtliche Grundlage der Entscheidung berührt und diese bemängelt (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 25 S. 27 (29), Bd. 35 S. 368 (370), Bd. 40 S. 274), hier überdies die Aufhebung des von dem Einwande betroffenen Teiles der Entscheidung auch auf die besonders erhobene Beschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes erfolgt.